

765/J XXII. GP

Eingelangt am 12.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Weinzinger, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

betreffend Entwurf eines neuen Gleichbehandlungsgesetzes

Das Wirtschaftsministerium hat vor einigen Wochen einen Entwurf für die Neuerlassung des in Österreich seit 1979 bestehenden Gleichbehandlungsgesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf soll eine Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien, aber auch der 2002 novellierten Gleichbehandlungsrichtlinie darstellen. Der persönliche und der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes, das bisher ausschließlich die Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz geregelt hat, soll nunmehr stark erweitert werden.

Im Sinne der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien werden erstens weitere diskriminierte Gruppen in den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen und zweitens der Geltungsbereich auf Diskriminierungen außerhalb des Arbeitsplatzes (etwa im Bereich Wohnen, Bildung, etc.) erweitert. Letzteres gilt allerdings unverständlichlicherweise nicht für alle von Diskriminierung betroffenen Bevölkerungsgruppen, sondern nur in Fällen von rassistischer Diskriminierung.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum damit durch das Gesetz eine Ungleichbehandlung verschiedener von Diskriminierung betroffenen Bevölkerungsgruppen festgeschrieben werden soll. Eine Diskriminierung aus geschlechtsspezifischen Gründen am Arbeitsplatz ist ebenso abzulehnen wie eine Diskriminierung aus rassistischen oder sonstigen Gründen am Arbeitsplatz. Ebenso ist der Schutz vor Diskriminierung außerhalb des Arbeitsplatzes sowohl für geschlechtsspezifische, rassistische oder sonstige Diskriminierungsformen gesetzlich sicherzustellen.

Der derzeitige Gesetzesentwurf lässt eine sorgfältige Umsetzung der neuen Gleichbehandlungsrichtlinie vermissen. Außerdem wurden bei der Erarbeitung keine NGOs aus den jeweils betroffenen Diskriminierungsbereichen einbezogen. Und schließlich unterblieb im Bereich geschlechtsspezifischer Diskriminierung das Einholen internationaler Erfahrungswerte darüber, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um ein Absinken des im Bereich geschlechtsspezifischer Diskriminierung erreichten Schutzstandards durch die Ausweitung auf weitere Diskriminierungsbereiche zu verhindern.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Inwiefern haben Sie als Frauenministerin sich in die Entstehung des Entwurfes für ein neues Gleichbehandlungsgesetz eingebracht und in welcher Form haben Sie das getan?
2. Welche Erfahrungen gibt es in anderen EU-Ländern mit der Erweiterung von Bestimmungen, die ursprünglich ausschließlich dem Schutz vor geschlechtsspezifischer Diskriminierung dienten, auf andere Diskriminierungsbereiche und wie hat Österreich diese Erfahrungen rezipiert? Gibt es Berichte darüber? Wenn ja, ersuchen wir, diese Berichte zur Verfügung zu stellen bzw. der Anfragebeantwortung beizulegen.
3. Welche Vorschläge, Maßnahmen und Initiativen planen Sie, um anlässlich der Neuerlassung des Gesetzes zu erreichen, dass auch im Bereich der geschlechtsspezifischen Diskriminierung eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf Sachverhalte außerhalb des Arbeitsplatzes vorgenommen wird? Wenn Sie dazu nichts planen: Warum nicht und warum sehen Sie es nicht als Ihre Aufgabe als Frauenministerin, den bestmöglichen Schutz der Frauen vor geschlechtsspezifischer Diskriminierung in allen Lebensbereichen zu erreichen?
4. Wie wollen Sie sicherstellen, dass der Schutzstandard, aber insbesondere auch die Ressourcen zur Durchsetzung dieses Standards, für den Bereich der geschlechtsspezifischen Diskriminierung gesichert bzw. weiter ausgebaut und nicht durch die massive Erweiterung der Zuständigkeit der entsprechenden Institutionen eingeschränkt werden?
5. Wie soll eine verstärkte Einbindung der Frauen-NGOs, wie sie in der Neufassung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie vorgeschrieben ist, im Kampf gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung in Zukunft aussehen?
6. Wann folgt eine Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie neu im Bereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes? Welche Regelungen wollen Sie bis wann gesetzlich verankern lassen?
7. Derzeit ist der rechtlicher Status der Gleichbehandlungskommission, aber auch der Gleichbehandlungsanwaltschaft unklar. Ohne dass dies geklärt wird, soll das Modell nun auf andere Rechtsbereiche ausgedehnt werden. Wie werden Sie sich einbringen, um diese bereits seit langem notwendigen Klärungen im Rahmen der Beschlussfassung des neuen Gleichbehandlungsgesetzes herbeizuführen? Wie stehen Sie dem Vorschlag gegenüber, die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu einer Institution ähnlich der Volksanwaltschaft zu machen, d.h. beim Parlament anzusiedeln?

8. Einige Bestimmungen der Gleichbehandlungsrichtlinie neu sind im vorgelegten Entwurf überhaupt nicht enthalten, wie etwa die Aufgabe, auf die Sozialpartner hinzuwirken, dass diese die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern und auf geeigneter Ebene Antidiskriminierungsvereinbarungen schließen sollten. Dies hat in Österreich besondere Relevanz, da beispielsweise erst kürzlich untersucht wurde, dass viele Kollektivverträge indirekt frauendiskriminierende Regelungen enthalten. Aber auch die Bestimmung, dass Unternehmen zur regelmäßigen Erstellung von Gleichbehandlungsberichten aufgefordert werden sollen, ist im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Werden Sie dafür sorgen, dass entsprechende Bestimmungen in den Entwurf des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden? Wenn nein: Wie werden Sie sich als Frauenministerin sonst für die Umsetzung dieser Bestimmungen einsetzen?
9. Für Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sind auch im neuen Entwurf keine Qualifikationskriterien vorgesehen, obzwar dies sehr notwendig ist, damit die Arbeit der Kommission fundiert und professionell durchgeführt werden kann. Halten Sie entsprechende Qualifikationskriterien für notwendig? Werden Sie sich dafür einsetzen, dass solche Kriterien in den Entwurf aufgenommen werden? Wie werden Sie sich dafür einsetzen?
10. Einige weitere Punkte, wie sie von der Gleichbehandlungsanwaltschaft seit Jahren gefordert werden, fehlen im Entwurf. Dies sind beispielsweise die verpflichtende Berücksichtigung eines Kommissionsgutachtens in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren oder eine Evidenz der Entscheidungen sowie der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zum Gleichbehandlungsgesetz im RIS. Was werden Sie als Frauenministerin tun, um dafür Sorge zu tragen, dass die genannten sowie weitere von der Gleichbehandlungsanwaltschaft seit Jahren geforderte Änderungen in den Entwurf des Gleichbehandlungsgesetzes neu Eingang finden?